

Gemeindeordnung

in Kraft seit 1. September 2016
(Stand: 1. August 2026)

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2015

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Gemeindegebiet und Gemeindewappen	2
Art. 2	Funktion der Gemeinde	2
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze	3
Art. 4	Organe und weitere Gremien	3
Art. 5	Amtsdauer	3
Art. 7	Information, Kommunikation	5
II.	Stimmberechtigte	5
Art. 8	Stimmrecht	5
Art. 9	Petitionsrecht	5
Art. 10	Gemeindeinitiative	5
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
III.	Gemeindeversammlung	7
Art. 13	Funktion der Gemeindeversammlung	7
Art. 14	Politische Planung	7
Art. 15	Wahlen	7
Art. 16	Sachentscheide	8
Art. 17	Finanzgeschäfte	8
Art. 18	Kontrolle und Steuerung	8
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	9
Art. 20	Anträge	9
Art. 21	Versamlungs- und Urnenverfahren	10
IV.	Gemeinderat	10
Art. 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	10
Art. 23	Funktion des Gemeinderats	11
Art. 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	11
Art. 25	Zeichnungsbefugnis des Gemeinderats	11
Art. 26	Wahlbefugnis des Gemeinderats	12
V.	Gemeindeverwaltung	12
Art. 28	Geschäftsführer	12
Art. 29	Gemeindeschreiber	13
VI.	Weitere Gremien	13
Art. 30	Bildungskommission	13
Art. 31	Gesamt-Schulleiter	13
Art. 32	Externe Revisionsstelle	14
Art. 33	Controllingkommission	14
Art. 34	Bürgerrechtskommission	14
Art. 35	Urnenbüro	15
Art. 36	Weitere Kommissionen	15
VII.	Finanzhaushalt	15
Art. 37	Grundsätze	15
Art. 38	Verfahren beim Budget	15
Art. 39	Verfahren bei der Rechnungsablage	16
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 40	Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art. 41	Inkrafttreten	17

Die Einwohnergemeinde Rickenbach erlässt, gestützt auf § 70 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 und der §§ 4 + 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004, folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Rickenbach ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und seine Bevölkerung.

² Das offizielle Gemeindewappen hat folgenden Beschrieb: "Im weissen Feld von links oben diagonal nach rechts unten verlaufender gewellter Bach in blau mit springendem weissen Fisch."

³ Im Ortsteil Pfeffikon darf das Wappen der ehemaligen Gemeinde Pfeffikon, ohne offiziellen Charakter, weiterhin verwendet werden.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln gestützt auf die geltende Rechtsordnung nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat unter anderem folgende Organe und Gremien:

- a. Gemeindeversammlung / Stimmberechtigte,
- b. Gemeinderat,
- c. Bildungskommission,
- d. Controllingkommission,
- e. Externe Revisionsstelle,
- f. Bürgerrechtskommission,
- g. Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Die externe Revisionsstelle wird bestimmt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderats und der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	- Externe Revisionsstelle - Controllingkommission - Bildungskommission, exkl. Gemeinderat mit Ressort Bildung - Geschäftsführer - Gemeindeschreiber

	- Anstellung bei der Einwohner-gemeinde
Gemeinderat mit Ressort Bildung	- Anstellung als Lehrperson bei der Einwohnergemeinde - Anstellung als Schulleiter bei der Einwohnergemeinde
Externe Revisionsstelle	- Gemeinderat - Geschäftsführer - Gemeindeschreiber - Anstellung bei der Einwohner-gemeinde
Controllingkommission	- Gemeinderat - Geschäftsführer - Gemeindeschreiber - Anstellung bei der Einwohner-gemeinde
Bildungskommission	- Anstellung als Lehrperson bei der Einwohnergemeinde - Anstellung als Schulleiter bei der Einwohnergemeinde - Gemeinderat, exkl. Gemeinderat mit Ressort Bildung
Geschäftsführer	- Gemeinderat - Externe Revisionsstelle - Controllingkommission - Urnenbüro - Bildungskommission - Bürgerrechtskommission
Gemeindeschreiber	- Gemeinderat - Externe Revisionsstelle - Controllingkommission
Anstellung bei der Einwohner-gemeinde	- Gemeinderat - Externe Revisionsstelle - Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Einwohnergemeinde	- Bildungskommission - Gemeinderat mit Ressort Bildung
Anstellung als Schulleiter bei der Einwohnergemeinde	- Bildungskommission - Gemeinderat mit Ressort Bildung

² Die Unvereinbarkeit gemäss Kantonsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis der Externen Revisionsstelle und der Controllingkommission gegenüber dem Gemeinderat sowie der Bildungskommission.

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes sind die offiziellen Anschlagstellen. In der Regel erfolgen Publikationen zusätzlich auch im Internet auf der Webseite der Gemeinde.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Gemeinderat innert 3 Monaten schriftlich und auf Verlangen an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- a. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht,
- b. Beschluss über das Budget und den Steuerfuss,
- c. Nachtragskredite,
- d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.

⁴ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen,
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichneten,
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative,
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig,
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung,
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält,
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung,
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. **Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,**
- b. **Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,**
- c. **Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,**
- d. **Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,**
- e. **Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.**

² Die Planungsunterlagen gemäss **lit. a – e** sind zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.

³ **Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.**

Art. 15 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren die Mitglieder des Gemeinderats in folgende Ressorts:

- Präsidiales,
- Finanzen,
- Bau + Infrastruktur,
- Soziales,
- Bildung.

Bei Ersatzwahlen von Mitgliedern des Gemeinderats ist anstelle der Urnenwahl die stille Wahl gemäss Stimmrechtsgesetz zulässig.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission,
- b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission,

- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
- d. die vier frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Sachentscheide

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt oder der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.

² Die Gemeindeversammlung trifft folgenden weiteren Sachentscheid:
Bestimmung der externen Revisionsstelle.

Art. 17 Finanzgeschäfte

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
- c. Erteilung der Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben über Fr. 500'000.-- durch Sonderkredite,
- d. Beschluss über Zusatzkredite,
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- f. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben,
- g. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Betrag Fr. 500'000.-- übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,

- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

² Die Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. d sind zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.

³ **Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission gemäss Abs. 1 lit. d Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.**

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 37 ff.),
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Bereitstellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7),
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde.

³ Grundsätzlich können an der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat Fragen gestellt werden. Schriftliche Anfragen, die spätestens 14 Tage zuvor eingereicht werden, werden an der Gemeindeversammlung beantwortet.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

Bei der Beratung des Budgets durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die keinem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Budgetposten betreffen oder die das Budget oder das Gemeindevermögen in erheblicher Weise negativ verändern würden, nur abzustimmen, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht worden sind.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie:

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,

- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,
- b. Kredite über 40 % des Ertrags der Gemeindesteuern,
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Geheime Abstimmung:

Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass die Schlussabstimmung geheim durchgeführt wird (§ 121 Stimmrechtsgesetz).

³ Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:

- a. Präsidiales,
- b. Finanzen,
- c. Bau + Infrastruktur,
- d. Soziales,
- e. Bildung.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet über die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
- b. delegiert den Ressortverantwortlichen oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung,
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung in der Organisationsverordnung,
- e. entscheidet über die Ergreifung oder Unterstützung eines Gemeindereferendums gemäss Kantonsverfassung.

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung und

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von politischen und betrieblichen Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung,
- c. wählt und führt den Geschäftsführer, dem die operative und personelle Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG,
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabevollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.-- überschreiten,
- c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.--,
- d. gebundene Ausgaben.

Art. 25 Zeichnungsbefugnis des Gemeinderats

¹ Der Gemeindepräsident zeichnet mit dem Gemeindeschreiber oder Geschäftsführer bzw. deren Stellvertreter rechtsverbindlich für den Gemeinderat.

² Die weitere Zeichnungsberechtigung wird in der Organisationsverordnung geregelt. Für den Zahlungsverkehr ist die Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.

Art. 26 Wahlbefugnis des Gemeinderats

Der Gemeinderat wählt

- a. den Geschäftsführer und den Gemeindeschreiber ins Angestelltenverhältnis,
- b. die Urnenbüropräsidenten aus den gewählten Urnenbüromitgliedern,
- c. die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht,
- d. die Delegationen in den Gemeindeverbänden,
- e. die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonaler Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Amtsstellen,
- f. den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 27 Gemeindeverwaltung

¹ Die Organisationsverordnung weist dem Geschäftsführer und den Verwaltungsabteilungen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Geschäftsführer trägt für die der Verwaltung übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 28 Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat angestellt und kann nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

² Der Geschäftsführer untersteht dem Gemeinderat.

³ Der Geschäftsführer

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge und Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats,
- b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,

- c. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

⁴ Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

Art. 29 Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat angestellt.

² Der Gemeindeschreiber nimmt an den Gemeinderatssitzungen teil, führt das Protokoll und ist für die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen verantwortlich.

³ Er berät den Gemeinderat und den Geschäftsführer in rechtsstaatlichen Belangen sowie bei Fragen von verwaltungstechnisch korrekten Verwaltungsabläufen.

⁴ Die Aufgaben des Gemeindeschreibers werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

⁵ Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

VI. Weitere Gremien

Art. 30 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat.

³ Das Reglement über die Volksschule Rickenbach regelt die Aufgaben, Kompetenzen und das Nähere.

Art. 31 Gesamt-Schulleiter

¹ Die Bildungskommission und der Geschäftsführer wählen den Gesamt-Schulleiter unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Die Schulleitung führt die Volksschule der Gemeinde Rickenbach im operativen Bereich.

³ Sie ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

Art. 32 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, welche Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist, zu bestimmen.

Art. 33 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Sie amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere

a. den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und das Budget mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Bildungskommission (= Teilbericht im Schulbereich) Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab,

b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie stützt sich dabei auf den Revisionsbericht der externen Revisionsstelle.

Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Bildungskommission (= Teilbericht im Schulbereich) Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

³ Das Reglement für die Controllingkommission regelt das Nähere.

Art. 34 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus maximal elf Mitgliedern. Der Gemeinderat kann jedoch die Anzahl Mitglieder nach unten anpassen und entsprechend neu festlegen.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen von ausländischen Gesuchstellenden zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht,

- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen,
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen,
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Das Reglement für die Bürgerrechtskommission regelt das Nähere.

Art. 35 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Das Urnenbüro besteht aus dem Stimmregisterführer und weiteren maximal zwölf Mitgliedern. Der Gemeinderat kann jedoch die Anzahl Mitglieder nach unten anpassen und entsprechend neu festlegen.

Art. 36 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 37 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission rechtzeitig (gemäss Zeitplan) den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie das Budget mit dem Steuerfuss.

² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig (gemäss Zeitplan) ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Aufgaben- und Finanzplan sowie zum Budget mit Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 39 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission rechtzeitig (gemäss Zeitplan) die gemäss Art. 32 + 33 erforderlichen Unterlagen.

² Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig (gemäss Zeitplan) ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Rickenbach vom 1. Januar 2013 wird somit aufgehoben.

² Die neuen Bestimmungen der am 12. Dezember 2017 revidierten Gemeindeordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gilt folgende Ausnahme:

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten (im Sinne einer Übergangsbestimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2017).

³ Die neuen Bestimmungen der am 11. Dezember 2019 revidierten Gemeindeordnung treten am 1. August 2020 in Kraft.

⁴ Die neuen Bestimmungen der am 20. Mai 2026 revidierten Gemeindeordnung treten am 1. August 2026 in Kraft.

Art. 41 Inkrafttreten

Die an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015 beschlossene Gemeindeordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Diese Gemeindeordnung ist wie folgt revidiert worden:

- bezüglich Ergänzung Art. 22. Abs. 2 (lit. e),
genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016,
- im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltgesetz für Gemeinden (FHGG),
gültig ab 01. Januar 2018,
genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2017,
- bezüglich Art. 15 Abs. 1 + 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3,
genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2019,
- bezüglich Art. 15 Abs. 2 lit. d und Art. 30 Abs. 1, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2026.

Die neuen Bestimmungen der am 20. Mai 2026 revidierten Gemeindeordnung treten am 1. August 2026 in Kraft.

6221 Rickenbach, 20. Mai 2026

GEMEINDERAT RICKENBACH

Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales

Jana Galliker
Gemeindeschreiberin